

H. 15.



Nro. 18956.

Umlaufschreiben

des k. k. illyrischen Guberniums.

Ueber die allerhöchste Entschliessung wegen gänzlicher Militärbefreiung der Doctoren der Rechte, dann wegen zeitlicher Befreiung der zu einem Doctorate, zur Richteramtswahlfähigkeit sich vorbereitenden oder in landesfürstliche Dienste tretenden absolvirten Studierenden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli 1836 die zeitliche Befreiung derjenigen Studierenden von der Militärpflicht, welche sich nach vollendeten Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie, oder der Rechte vorbereiten, oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachsuchen, oder als Practicanten oder Auskultanten in landesfürstliche Dienste treten, ferner die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht außer den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi haben, und jener der Medicin und Chirurgie auch den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi nicht haben, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. I. So wie nach dem Hofdecrete vom 1. August 1827, sub VI. 4 b. die Doctoren der Medicin und Chirurgie, sind auch graduirte Doctoren der Rechte ohne Unterschied, ob sie den Stallum agendi haben oder nicht, gänzlich vor der Militärpflicht befreit.

§. II. Die graduirten Doctoren der Philosophie, als solche genießen nur die für Studierende festgesetzte Begünstigung.

§. III. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte der Medicin oder der Chirurgie vollständig beendigt und in den letzten Studienzeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drei Jahre vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter folgenden Bedingungen befreit.

§. IV. Die Juristen, welche die Doctorswürde erlangen wollen,

müssen mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien sich über 2 mit Approbation zurückgelegte Rigorosen, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden sollen.

§. V. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellationsprüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminal-Behörde mit Ablauf des zweiten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminalgesetze einzeln vollbrachte Appellationsprüfung und dabei erwiesene gute Fähigkeit, und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellationsprüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen.

§. VI. Juristen, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Practicanten oder Auskultanten bei einer politischen oder Justiz-, Staats- oder dieser gleichgeachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis, mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Decrete über ihre beeidete Aufnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

§. VII. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugsclassen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Documente bringen können, bleiben sie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doctordiplome oder mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus beiden Gesetzbüchern, oder mit einem Decrete als Practicanten oder Auskultanten ausweisen können, gänzlich von der Militärpflicht befreiet.

§. VIII. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugsclassen beendet haben, unterliegen eben so, wie während der Studien der Militärpflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militärwidmung nicht, und können sie sich mit Ablauf des zweiten Jahres mit den für die mit Vorzugsclassen absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernissen ausweisen, so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollständigen Erreichung der obenerwähnten Zwecke.

§. IX. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz, und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres sich wenigstens über ein mit Approbation bestandenes Rigorosum, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweisen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen.

§. X. Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirt haben, werden ebenso, wie die Juristen, sub §. VIII. behandelt.

§. XI. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in den festgesetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreiung verlustig, und unterliegen der Rekrutirung in jener Altersklasse, in welcher sie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären.

Dies wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 3. d. M., Z. 20551, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 18. August 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör,
k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernialrath.

IX. Diejenigen, welche nach dem 1. April 1832
in die hiesige Gemeinde gekommen sind, sind
zu den Steuern und Abgaben verpflichtet.
Dieses ist die Bestimmung der hiesigen
Gemeinde, welche nach dem 1. April 1832
in die hiesige Gemeinde gekommen sind,
zu den Steuern und Abgaben verpflichtet
ist.

Die Gemeinde hat beschlossen, dass die
Steuern und Abgaben nach dem 1. April
1832 für diejenigen, welche in die
Gemeinde gekommen sind, nach dem
1. April 1832 zu zahlen sind.

Leipzig am 18. August 1832

Joseph Conradt, Bürgermeister
Landes-Gemeinde

Karl Otto, Schriftführer
Landes-Gemeinde

Joseph Conradt
Landes-Gemeinde

